



Amtliche Bekanntmachung

Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Husum vom 02.07.2026

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. S.-H., S.57), der §§ 20 bis 23, 26 bis 28 und 62 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein – StrWG – vom 25.11.2003 (GVOBl. 2003, S. 631) und des § 8 Abs. 1, Satz 4 Bundesfernstraßengesetz – FStrG – vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch das Stadtverordnetenkollegium vom 02.07.2026 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

1. Diese Satzung gilt für Sondernutzungen und Nutzungen nach bürgerlichem Recht an folgenden dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen (öffentliche Straßen) im Gebiet der Stadt Husum:
 - Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen,
 - Gemeindestraßen,
 - sonstige öffentliche Straßen und Wege.
2. Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzung

1. Für den Gebrauch der in §1 bezeichneten Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus ist eine Sondernutzungserlaubnis nach dieser Satzung erforderlich.
2. Gemeingebrauch ist die jedermann im Rahmen der Widmung und der Straßenverkehrsvorschriften offenstehende Benutzung der öffentlichen Straßen zum Verkehr. Kein Gemeingebrauch liegt vor, wenn die Straße nicht vorwiegend zum Verkehr, sondern zu anderen Zwecken benutzt wird.
3. Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, bedarf es keiner Erlaubnis nach Absatz 1 (§8 Abs. 6 FStrG, §21 Abs. 6 StrWG).
4. Mobile Verkaufsstände (bis zu 2 Stände pro Ort) sind nur an den nachfolgenden Standorten genehmigungsfähig:

Dockkoog
Kleikuhle
Nordseestraße
Quickmarkt
Rote Pforte

An den genannten Standorten dürfen Betriebe maximal an 4 Tagen pro Woche stehen.

5. Zur Sondernutzung zählen **insbesondere:**

- a. Auf- bzw. Abstellen von Bauzäunen, Gerüsten, Baumaschinen, die Lagerung von Baustoffen und Bauabfällen, Container und Big Bags,
- b. Plakatierungen,
- c. Aufstellen von Informations- und Verkaufsständen,
- d. Verteilen von Handzetteln, Flugblättern und anderen Werbeschriften, mit Ausnahme der Werbung politischen oder religiösen Inhalts,
- e. Werbung für politische Parteien, Organisationen, Wählervereinigungen, soweit sie mit Plakaten, Ständen oder ähnlichen sperrigen Anlagen durchgeführt werden,
- f. Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern sowie sonstigen Verkehrsmitteln ausschließlich zum Zweck der Werbung,
- g. Aufstellen von Fahrradständen und Errichtung von Fahrradabstellanlagen,
- h. Aufstellen von Stellschildern, Warenauslagen, Warenständen, Tischen und Stühlen sowie dekoratives oder abgrenzendes Zubehör von Gewerbetreibenden,
- i. das Parken von Fahrzeugen zum Zweck des Verkaufs von den im Fahrzeug mitgeführten Waren,
- j. das Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen, sowie nicht betriebsfähigen Fahrzeugen und Anhängern,
- k. Veranstaltungen jeglicher Art (Hafentage, Kultur- u. Sportveranstaltungen etc.)
- l. Filmaufnahmen,
- m. die in der Anlage 1 aufgenommen Vorhaben.

6. Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.

§ 3

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

1. Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen:

- Sonnenschutzdächer, Markisen und Vordächer in einer Höhe von mind. 2,50 m über öffentlichen Gehwegen und einer Höhe von mindestens 4,50 m über Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen oder Wartehallen und ähnliche Einrichtungen für den Linienverkehr, die mit Zustimmung des Straßenbulasträgers aufgestellt werden, soweit die dafür vorgesehenen baulichen Anlagen baurechtlich genehmigt oder bei anzeigepflichtigen Anlagen der Bauaufsichtsbehörde angezeigt sind oder
- Wegweiser zu innerörtlichen Zielen und zu Einrichtungen mit erheblicher Verkehrsbedeutung, wenn die straßenverkehrsrechtliche Genehmigung erteilt ist oder
- der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen, in Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen, oder

- nicht-kommerzielle musikalische und künstlerische Darbietungen

§ 4

Erlaubnis

1. Die im § 1 genannten Straßen, Wege und Plätze dürfen für Sondernutzungen erst aufgrund einer Erlaubnis in Anspruch genommen werden. Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder Widerruf erteilt werden. Sie kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen versehen werden. Die Auflagen und Bedingungen können auch nachträglich erteilt werden.
Im Innenstadtbereich gelten die besonderen Anforderungen nach **Anlage 1**.
Für die Werbung mit Plakaten gelten die Anforderungen der **Anlage 2**.
2. Die Erlaubnis kann insbesondere aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, des Straßenbaus oder aus städtebaulichen Gründen versagt oder widerrufen werden.
3. Die sondernutzungsberechtigten Personen haben gegen die Gemeinde keinen Ersatzanspruch, wenn die Straßen, die Wege oder Plätze gesperrt, geändert oder eingezogen oder die Erlaubnis widerrufen wird.

§ 5

Erlaubnis Antrag

1. Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Ein Anspruch auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht nicht. Der Antrag ist schriftlich oder elektronisch oder per Online-Formular spätestens 2 Wochen vor Inanspruchnahme der Sondernutzung bei der Stadt Husum mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung zu stellen.
2. Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung der berechtigten Person abhängig gemacht werden. Entsprechend kann verfahren werden, wenn durch die Sondernutzung Rechte Dritter auf Benutzung der Straße, des Weges oder des Platzes über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt werden können.

§ 6

Pflichten der sondernutzungsberechtigten Person

1. Die sondernutzungsberechtigten Personen haben Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast bzw. der Straßenbaubehörde. Die sondernutzungsberechtigten Personen haben ihr Verhalten und den Zustand ihrer Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belastigt wird. Sie haben insbesondere die von ihnen erstellten Einrichtungen sowie die ihnen zugewiesenen Flächen in ordnungsmäßigem und sauberem Zustand zu erhalten.
2. Die sondernutzungsberechtigten Personen haben auf Verlangen der Stadt Husum die Anlagen auf ihre Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

3. Wird eine Straße, ein Weg oder Platz ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommt der Sondernutzungsberechtigte seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann die Stadt Husum die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich oder nicht erfolgversprechend, kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten der sondernutzungsberechtigten Person nach § 238 des Landesverwaltungsgesetzes sofort beseitigen oder beseitigen lassen; weiterer Voraussetzungen bedarf es nicht.

§ 7

Erlöschen der Erlaubnis

1. Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf, Einziehung der Straße, des Weges oder des Platzes oder durch Verzicht. Sie erlischt außerdem, wenn die sondernutzungsberechtigte Person von ihr 3 Monate lang keinen Gebrauch gemacht hat.
2. Wenn die festgesetzte Gebühr für die erteilte Sondernutzung trotz Mahnung nicht entrichtet wird, erfolgt spätestens 14 Tage nach der Mahnung der Widerruf der Erlaubnis.
3. Erlischt die Erlaubnis, haben die bisher sondernutzungsberechtigten Personen die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.

§ 8

Erstattung von Mehrkosten

Wenn eine öffentliche Straße wegen der Art des Gebrauchs durch einen anderen verändert oder aufwendiger hergestellt werden muss (z. B. Befestigung von Gehwegen, Absenkung von Hochborden, Verrohrung von Gräben), so wird die Herstellung von der Stadt durchgeführt oder veranlasst. Die Mehrkosten für die Herstellung und Unterhaltung sind der Stadt zu erstatten. Die Stadt kann Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

§ 9

Gebühren

Für die Sondernutzungen werden Gebühren nach der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Husum erhoben.

§ 10

Haftung

1. Die Stadt Husum haftet nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für die Sondernutzungsberechtigten und die von ihnen erstellten Anlagen ergeben. Mit der Vergabe der Fläche übernimmt die Stadt Husum keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
2. Die sondernutzungsberechtigte Person haftet der Gemeinde für alle Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Die Person haftet der Stadt Husum dafür, dass die Sondernutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Die Person hat die Stadt Husum von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite gegen

die Stadt Husum aus der Art der Benutzung erhoben werden können. Die Person haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten zur Beaufsichtigung ihres Personals und den von diesen verursachten Verstößen gegen diese Satzung ergeben.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

1. Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt § 56 StrWG. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine öffentliche Straße ohne die erforderliche Erlaubnis zu Sondernutzungen gebraucht oder den mit der Sondernutzungserlaubnis versehenen Bedingungen und Auflagen zuwiderhandelt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 2.556,- Euro geahndet werden.

§ 12 Verarbeitung personenbezogener Daten

1. Die Stadt Husum ist befugt, personenbezogene Daten der betroffenen Personen zu erheben und zu verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Nicht zwingend erforderliche Daten werden nur mit Zustimmung der antragstellenden Person verarbeitet.
2. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt gemäß den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) in der jeweils gültigen Fassung.
3. Es werden folgende Kategorien personenbezogener Daten erhoben und verarbeitet:
 - a. Name, Vorname(n), Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse des Antragstellers
 - b. Firmenbezeichnung und Firmenanschrift
 - c. Name, E-Mail-Adresse und Lage des Gewerbebetriebes/ der Betriebseinrichtung
 - d. Örtlicher Bereich/ Lage der Sondernutzung
 - e. Dauer und Umfang der Sondernutzung
 - f. Art und Zweck der Sondernutzung
 - g. Halter von im Rahmen der beantragten Sondernutzung eingesetzten Fahrzeugen und deren Anschrift
 - h. Name und Kontaktdaten von verantwortlichen Bauleitungen
 - i. Zahlungsdaten und Rechnungsdaten des Antragstellers
4. Die für die Antragsbearbeitung erforderlichen personenbezogenen Daten werden erhoben durch Mitteilung bzw. Übermittlung der Unterlagen der Antragstellung, aus den Grundsteuerakten, aus dem Einwohnermelderegister, aus den Grundbuchakten, aus den Akten des Katasteramtes, aus den beim Gewerbeamt geführten Akten, aus den beim Straßenbaulastträger geführten Akten sowie aus den bei der unteren Bauaufsicht und Bauverwaltung geführten Akten.

5. Die personenbezogenen Daten werden zu folgenden Zwecken verarbeitet:
Sondernutzungserlaubniserteilung- und widerrufsverfahren einschließlich
Ordnungswidrigkeitenverfahren.
6. Die erhobenen personen- und grundstücksbezogenen Daten sind 3 Jahre nach Beendigung
der Sondernutzungserlaubnis zu löschen.

§ 13 Übergangsregelung

Vor Inkrafttreten dieser Satzung ausgeübte Sondernutzungen, für die eine gültige Sondernutzungserlaubnis nach der bisher gültigen Sondernutzungssatzung erteilt worden ist, bedürfen keiner Erlaubnis nach § 4 dieser Satzung.
Bei bestehenden Erlaubnissen erfolgt eine Anpassung der Gebühren zum 01.01.2027.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Husum vom 19.12.2006 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Husum, 20.08.2026

Martin Kindl
Bürgermeister

Anlage 1 zu § 4 Abs. 1

Richtlinien für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Innenstadtbereich der Stadt Husum

Örtlicher Geltungsbereich:

Diese Richtlinien gelten für Sondernutzungen nur in den nachfolgenden Straßen:

Am Binnenhafen
Am Außenhafen
Fischergang
Großstraße

Hafenstraße
Herzog-Adolf-Straße
Hohle Gasse
Kleikuhle
Langenharmstraße
Ludwig-Nissen-Straße (vom Zingel bis Plan)
Markt
Neustadt
Norderstraße
Quickmarkt
Rote Pforte
Schiffbrücke
Schlossgang
Süderstraße (Teilstück von Rote Pforte bis Ecke Plan)
Twiete
Wasserreihe
Zingel

1. Allgemeine Grundsätze

Es können nur Flächen vom jeweiligen Anlieger des Erdgeschosses in Anspruch genommen werden; eine Nutzung durch Anlieger in Obergeschossen ist nur mit Zustimmung der Anlieger des Erdgeschosses möglich.

Pro Betrieb können nur **maximal 2 Werbeschilder** aufgestellt werden. Weitere Werbeanlagen (z.B.: Eistüten, Kaugummi-Automaten, Kunstgegenstände, Fahrräder, Werbefahrzeuge etc.) können unter Berücksichtigung der örtlichen Lage in Ausnahmefall auf Antrag zugelassen werden. Maximal kann 1 Werbeanlage pro Betrieb mit einer maximalen Höhe von 1,50 m und einer Standfläche von maximal 1 qm zugelassen werden.

Freistehende Werbefahnen oder – segel (sog. Beachflags u.ä.), bewegliche oder sich drehende Werbeständer sind unzulässig.

2. Genehmigungspflichtige Vorhaben

1. Anträge auf Aufstellung von Strandkörben dürfen nur nach Vorlage einer denkmal-rechtlichen Erlaubnis gestellt werden.
2. Die Aufstellung von Sonnenschirmen mit Bodenverankerung und Windschutzelementen sowie Befestigungen im Gehwegbereich bedürfen einer vorherigen Genehmigung der Tiefbauabteilung der Stadt Husum.

3. Gestalterische Auflagen

Sonnenschirme / Markisen

1. Je Betrieb ist nur ein Sonnenschirmtyp / Markisentyp bezüglich Form und Farbe zulässig.
2. Sonnenschirme und Markisen müssen einfarbig und ohne Volant sein. Zulässig sind gedeckte Farben.
3. Werbung ist auf Sonnenschirmen und Markisen unzulässig.

Windschutz

4. Windschutzelemente sind rechteckig aufzustellen. Sie dürfen eine Höhe von 1,50 m nicht überschreiten.
5. Bis zu einer Höhe von 0,80 m darf der Windschutz transluzent ausgeführt werden. Über 0,80 m ist der Windschutz als Vollglas oder gleichwertig mit durchsichtigem Material auszuführen.

6. Werbung auf Windschutz ist unzulässig. Logos des Betriebs sind bis zu einer Höhe von 0,30 m auf maximal 50% der Länge des Windschutzes zulässig.
7. Der Windschutz muss demontierbar sein.

Begrünungselemente

8. Begrünungselemente sind sämtliche mobile Objekte, die bepflanzt sind. Tischdeko-ration ist hiervon ausgenommen.
9. Je Betrieb ist ein Typ an Begrünungselementen bezüglich Bepflanzung, Material, Form und Farbe aufzustellen.
10. Begrünungselemente dürfen eine Höhe von 1,50 m nicht überschreiten.
11. Künstliche Begrünungselemente sind unzulässig.

Mobiliar

12. Je Betrieb ist ein Möblierungstyp bezüglich Materials, Form und Farbe auszuwählen.
13. Für Tische, Stehtische, Stühle und Bänke sind die Materialien Holz, Kunststoffgeflecht, Metall sowie von der Optik her ähnlich wirkende Materialien aus Kunststoff zulässig.

Bestandsschutz

14. Bestehende Elemente haben Bestandsschutz.
15. Der Bestandsschutz endet mit dem Wechsel der sondernutzungsberechtigten Person.

4. Lage und Größe der Sondernutzungsfläche

1. Flächen für Sondernutzungen können nur dann überlassen werden, wenn darüber hinaus eine Gehwegbreite von 1,50 m verbleibt. Abweichend hiervon ist in Fußgängerzonen eine Breite von 3,50 m freizuhalten (Rettungs-, Versorgungsweg).
2. Gastronomische Betriebe
Flächen für Sondernutzungen können entlang der gesamten Gebäudefront sowie entlang der Bordsteinkante unter Einhaltung eines Sicherheitsabstandes von mindestens 0,50 m und in der Hafenstraße kaiseitig überlassen werden.
3. Alle übrigen Betriebe
Flächen für Sondernutzungen können ausschließlich entlang der gesamten Gebäudefront überlassen werden.

5. Ausnahmen

Touristische Gewerbebetriebe/Einrichtungen des örtlichen Geltungsbereiches der Anlage 1 können bei nachgewiesenen Härtefällen einen Antrag auf Aufstellung eines Stellschildes, in Abweichung von der unter Ziffer 1 genannten Regel beantragen. Der Antrag ist schriftlich einzureichen und mit einer Begründung zu versehen.

Anlage 2 zu § 4 Abs. 1 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Husum vom

Die Aufstellung von Stellschildern (Plakaten) darf nur in den nachfolgenden Fällen erfolgen:

1. Wahlkampf der politischen Parteien und Wählervereinigungen
2. Politische und gewerkschaftliche Großveranstaltungen in Husum
3. Veranstaltungen
4. Vorhaben die im öffentlichen Interesse der Stadt Husum stehen

Maximal dürfen pro örtliche Veranstaltung 40 Plakate in der Größe von bis zu DIN A0 aufgehängt werden.

Für außerörtliche Veranstaltungen dürfen nach Prüfung maximal 20 Stellschilder in der Größe von bis zu DIN A0 aufgehängt werden.

Großflächenplakate:

An folgenden Standorten ist die Aufstellung möglich:

Bredstedter Straße/Adolf-Brütt-Straße

Flensburger Chaussee (an mehreren Standorten, jeweils Rasenfläche neben der Straße)

Rasenfläche Dreimühlen (Höhe Am Hasselberg)

Kuhgräsung

Schulwald / Am Gallberg

Gaswerkstraße (Seite Bahndamm)

Für Plakatierungen die in unmittelbarem Zusammenhang mit Wahlen oder Volksentscheiden stehen, findet § 23 Abs. 2 a Straßen- und Wegegesetz des Landes S.-H. in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

Übrige Großflächenplakate dürfen maximal 4 Wochen vor einer Veranstaltung aufgestellt werden und sind spätestens 1 Woche nach der Veranstaltung zu entfernen.

In den anderen Fällen dürfen die Plakate bis zu 14 Tage vor der Veranstaltung aufgestellt werden. Die Stellschilder sind spätestens am zweiten Werktag nach der Veranstaltung durch den Veranstalter wieder zu entfernen.

Weitere Auflagen und Bedingungen können erteilt werden, um weiterhin die Nutzung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze zu gewährleisten. Insbesondere können die Standorte der Stellschilder festgelegt und ihre Anzahl beschränkt werden. Stellschilder im Verbundsystem (z.B. Dreieckständer) gelten als ein Stellschild.

Wird eine Werbung gewünscht, die über den genannten Umfang hinausgeht, ist auf das Werbeunternehmen zu verweisen, dem vertraglich das Werberecht in Husum eingeräumt wurde. Baurechtliche oder verkehrsrechtliche Vorschriften werden durch diese Richtlinien nicht berührt.